



Förderrichtlinie der Gemeinde Wasserlosen zur Förderung einer Photovoltaikanlage und/oder eines Batteriespeichers

1. Allgemein/Zweck der Unterstützung

Ziel der Gemeinde Wasserlosen ist es, die Erzeugung und Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien im Gemeindegebiet anzuheben und zu fördern um einen Beitrag im Kampf gegen den Klimawandel zu leisten.

Die Gemeinde Wasserlosen legt daher im Rahmen der Haushaltsmittel ab dem 01.06.2022 ein kommunales Förderprogramm mit einer gesamten Fördersumme von 7.000 € pro Haushaltsjahr (im Jahr 2022 gilt ein Höchstbetrag von 4.000 €) für Photovoltaikanlagen und Batteriespeichern auf. Das Förderprogramm ist vorbehaltlich der Haushaltslage vorerst bis zum 31.12.2023 befristet und gilt für private Haushalte.

2. Förderbedingungen

1. Zuschussfähig sind Photovoltaikanlagen auf Wohn- und Nebengebäuden sowie Batteriespeicher.
2. Der Zuschuss wird für private Haushalte und einmalig pro Grundstück gewährt.
3. Gefördert werden Neuanlagen sowie Erweiterungen bestehender Anlagen. Gebrauchte und/oder Selbstbauanlagen sowie Prototypen werden nicht gefördert.

4. Förderhöhe:

Photovoltaikanlage:

- Für jede angefangenen kWp 50,00 € (maximal 500,00 €).
- Übersteigt die Anlage 10 kWp ist die Förderung auf 10 kWp begrenzt.

Batteriespeicher:

- Pauschal 250,00 € (auch bei Nachrüstung).

5. Die Vergabe der Fördermittel erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Zuwendungsanträge („Windhundprinzip“). Anträge, welche nach Ausschöpfung der jährlichen Fördermittel eingehen, werden von der Gemeindeverwaltung an den Antragsteller zurückgesandt. Eine Antragstellung im folgenden Haushaltsjahr ist, unter Einhaltung der Förderrichtlinien, möglich. Ein Haushaltsjahr erstreckt sich vom 01.01. bis 31.12.

6. Auf den gemeindlichen Zuschuss besteht kein einklagbarer Rechtsanspruch.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind und eine Photovoltaikanlage und/oder einen Batteriespeicher im Gemeindebereich von Wasserlosen realisieren. Falls Mieter oder sonstige Nutzer die Genehmigung der Hauseigentümer vorweisen, sind auch sie zuschussberechtigt.

4. Antragstellung (Fristen und Verfahren)

1. Die Maßnahme muss vor Beginn der Gemeinde Wasserlosen mitgeteilt werden (Anmeldung des Vorhabens mit Formblatt). Bereits installierte Anlagen sind von der Antragstellung ausgenommen.
2. Erst nach dem Bestätigungsschreiben der Gemeinde darf mit der Maßnahme begonnen werden. Die Anmeldung des Vorhabens begründet noch keine Förderzusage. Die Förderzusage wird erst unter Beachtung des Punktes 2.5. der Richtlinie - mit Einreichung des Antrags auf Zuwendung geleistet.
3. Der Zuwendungsantrag muss spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage bei der Gemeinde Wasserlosen gestellt werden.
4. Für die Antragstellung sind entsprechende Formblätter zu verwenden. Diese können im Internet unter www.wasserlosen.de heruntergeladen oder bei der Gemeinde Wasserlosen abgeholt werden. Die ausgefüllten und unterschriebenen Anträge sind

- schriftlich an Gemeinde Wasserlosen, Kirchstraße 1, 97535 Wasserlosen,
- oder per E-Mail an gemeinde@wasserlosen.de

einzureichen.



5. Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben und geforderte Unterlagen vorliegen. Die erforderlichen Unterlagen und Nachweise sind den jeweiligen Antragsformularen (Formblättern) zu entnehmen. Insbesondere sind die Rechnungsbelege des ausführenden Fachbetriebs einzureichen. Aus den Nachweisen müssen die geförderten technischen Ausführungen hervorgehen. Die Registrierung der Anlage im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur ist nachzuweisen.

6. Die Bindungsfrist der bezuschussten Anlage beträgt 5 Jahre, d. h. sie darf innerhalb dieser 5 Jahre nicht veräußert werden, ansonsten muss der Zuschuss zurückgezahlt werden.

5. Allgemeine Anforderungen

Die fachgerechte Installation und Inbetriebnahme durch einen Fachbetrieb sowie die Einhaltung der technischen Anschlussbedingungen und VDE-Richtlinien wird vorausgesetzt. In Eigenleistung durchgeführte Maßnahmen können nicht unterstützt werden. Der Zuschuss gilt nur für Photovoltaikanlagen und Batteriespeicher, die den nationalen und internationalen Normen entsprechen. Ausgeschlossen werden gebrauchte PV-Anlagen, Plug&Play-Anlagen, Prototypen sowie Batteriespeicher mit Bleitechnologie. Die bei den jeweiligen Maßnahmen verwendeten Bauteile müssen marktreif sein. Die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers sind einzuhalten. Die Anlagen sind sowohl einzeln als auch als Gesamtanlage (Photovoltaikanlage plus Speicher) zuschussfähig.

6. Kumulierbarkeit

Die Gemeinde Wasserlosen schließt eine Förderung durch andere Fördermittelgeber (z.B. KfW oder Freistaat Bayern) nicht aus. Ob sich die kommunalen Zuschüsse umgekehrt auf andere Förderungen auswirken, ist vom Antragsteller eigenverantwortlich mit den dortigen Stellen zu klären.

7. Widerrufsmöglichkeiten

Die Gemeinde Wasserlosen bezuschusst Projekte nur, solange Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Da es eine freiwillige Leistung ist, wird jedes Jahr über die Weiterführung entschieden. Der bewilligte Zuschuss kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden sind oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde. Der bereits ausbezahlte Betrag ist dann in Gänze zurückzuerstatten. Die Gemeinde Wasserlosen kann vor Ort Kontrollen durchführen.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie gilt mit Wirkung ab dem 01.06.2022 und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden.

Wasserlosen, 15.05.2022

Anton Gößmann
Erster Bürgermeister